

## **A n t w o r t**

### **der Landesregierung**

**auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Wolf (DIE LINKE)**  
**- Drucksache 7/1221 -**  
**gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO**

### **Umzug der Betriebsprüfer im Finanzamt Jena**

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die in der 21. Plenarsitzung am 17. Juli 2020 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO mit Schreiben vom 22. Juli 2020 wie folgt beantwortet:

1. Welche Gründe sprechen für und welche gegen einen, durch einen Umzug der Betriebsprüfer, getrennten Dienstsitz im Finanzamt Jena (bitte begründen)?

Antwort:

Die derzeitige beengte Unterbringung im Finanzamt Jena spricht für eine getrennte Unterbringung der Bediensteten. Die Situation hat sich seit Mitte 2019 aufgrund einer brandschutztechnischen Bewertung des Vermieters für das Foyer im 9. Obergeschoss im Hochhaus und der damit einhergehenden eingeschränkten Nutzung weiter verschlechtert.

Im Ergebnis steht derzeit den 25 Hauptbetriebsprüfern mit Heimarbeitsplatz für ihre Tätigkeiten im Finanzamt lediglich ein sogenanntes "Poolzimmer" mit einer Fläche von 69 Quadratmeter zur Verfügung. Da bei einer regelmäßigen Nutzung dieses Dienstzimmers durch 5 bis 10 Betriebsprüfer ein ungestörtes Arbeiten nur schwer möglich ist, war eine andere Unterbringung unumgänglich.

Mit der vorgesehenen Unterbringung der Betriebsprüfung in der landeseigenen Liegenschaft in Stadtroda verbessert sich nicht nur die Unterbringungssituation für die Bediensteten der Betriebsprüfung. Auch am Standort Jena können die dann freiwerdenden Räumlichkeiten zum Beispiel für das zusätzliche Personal im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform genutzt werden.

Grundsätzlich ist eine Unterbringung am gleichen Standort beziehungsweise Dienstort wünschenswert. Es gibt jedoch im Geschäftsbereich langjährige Erfahrungen mit der Unterbringung in Außenstellen. Auch für die vorgesehene Unterbringung in Stadtroda werden die erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen sowie Änderungen zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht getroffen.

2. Welche Gründe sprachen seit dem Jahr 2016 gegen die bauliche Ertüchtigung und anschließende Nutzung der landeseigenen Liegenschaft Jahnstraße 3 in Jena als Dienststelle für das Finanzamt Jena?

Antwort:

Die Baumaßnahme wurde im Doppelhaushalt 2018/2019 aufgenommen. Im März 2018 erteilte das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr den Planungsauftrag für die Liegenschaft Jahnstraße 3 in Jena.

Aufgrund unzureichender Personalkapazitäten in der zuständigen Außenstelle Gera musste die Bearbeitung allerdings in der Priorität zurückgestellt werden.

Die angestrebte Personalgewinnung blieb durch die negative Markt- und Bewerberlage bis 2019 leider erfolglos. Zwischenzeitlich konnten partielle Stellenbesetzungen sichergestellt werden, so dass nunmehr der Maßnahmebeginn im Oktober 2020 vorgesehen ist.

3. Was kostet voraussichtlich die bauliche und technische Ertüchtigung der geplanten Dienststelle Stadtroda, Am Burgblick 23, inklusive entsprechender Umzugskosten?

Antwort:

Eine bauliche Ertüchtigung der Dienststelle in Stadtroda ist nicht erforderlich. Es wird derzeit lediglich geprüft, inwieweit Malerarbeiten in den Räumlichkeiten notwendig sind.

Zur Herstellung der technischen Infrastruktur werden derzeit Abstimmungen mit dem TLRZ vorgenommen und die erforderlichen Vorbereitungen für notwendige Beschaffungen getroffen. Nach derzeitiger Kostenschätzung sind hierfür 25.000 Euro aufzubringen.

Hinsichtlich des Umzugs werden nach Vorliegen der genauen Angaben zu Art und Umfang des erforderlichen Umzugsguts entsprechende Angebote eingeholt. Alternativ wird der Umzug mit dem Zentralen Fahrdienst geprüft.

4. Wie hoch sind erfahrungsgemäß die Transaktionsverluste (als Kosten des finanziellen und zeitlichen Aufwands bei Betrieb von zwei Dienstorten für die Beschäftigten und den Dienststellenleiter beziehungsweise der Dienststellenleiterin) bei getrennten Dienstsitzen, zumal, wenn aufgrund der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei Nutzung des Datenprogramms "Unifa" die Anhänge im E-Mail-Verkehr nur in Jena geöffnet werden können?

Antwort:

Die angesprochenen Transaktionsverluste bei der Nutzung der verschiedenen Softwareprodukte bestehen nicht. Die Betriebsprüfer können mit der ihnen zur Verfügung stehenden mobilen Arbeitsplatztechnik an jedem Ort und jederzeit E-Mail-Anhänge öffnen sowie ihre tägliche Arbeit mit den zur Verfügung stehenden Programmen erledigen. Soweit es im Ausnahmefall erforderlich sein sollte, einen Datentransfer zwischen Systemen vorzunehmen, erfolgt das in Zukunft auch ohne Ortswechsel der Bediensteten.

Dies ist möglich, da die Daten zentral im TLRZ gespeichert sind und daher ein Zugriff ortsunabhängig erfolgen kann.

Im Übrigen ist anzumerken, dass für die Trennung der technischen Systeme im Finanzamt (der Arbeitsplatz-PC ist vom Internet getrennt) datenschutzrechtliche Vorschriften nur eine untergeordnete Rolle spielen. Vielmehr stehen bei der Trennung sicherheitsrelevante Aspekte im Vordergrund, da die Daten, die in den steuerlichen Verfahren von den Finanzämtern erhoben werden, naturgemäß einem hohen Schutzbedarf unterliegen.

Taubert  
Ministerin